

BÜRGERMEISTERBRIEF – Jänner 2017, Nr. 1



AKTUELLES AUS DER MARKTGEMEINDE ALTENFELDEN



Heizkostenzuschuss 2016/2017

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2016 für die Heizperiode 2016/2017 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an sozial bedürftige Personen beschlossen.

Dieser Regierungsbeschluss sieht für die Zuerkennung des Heizkostenzuschusses folgende Richtlinien vor:

1. Für die Beheizung einer Wohnung, gleichgültig mit welchem Energieträger, wird an sozial bedürftige Personen ein Heizkostenzuschuss gewährt. Dieser beträgt **152 Euro** bei Unterschreiten der in Punkt 3 festgesetzten Einkommensgrenze **und 76 Euro** bei Überschreiten dieser Einkommensgrenze um bis zu maximal 50 Euro.
2. Es muss sich bei der Wohnung, für die der Heizkostenzuschuss beantragt wird, um den Hauptwohnsitz handeln, die Wohnung muss im Bundesland Oberösterreich sein und ständig bewohnt sein. (Für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich). Der Hauptwohnsitz muss während des Antragszeitraumes gegeben sein und zumindest für die Dauer von zwei Monaten bestehen bzw. bestanden haben. Im Falle eines Umzugs im Antragszeitraum ist die Zuzugsgemeinde für die Bearbeitung des Antrages sowie für die Auszahlung des Heizkostenzuschusses zuständig.
3. Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe der anzuwendenden **Ausgleichszulagerichtsätze für das Jahr 2017**
 - **Alleinstehende: Euro 889,84**
 - **Ehepaar/ Lebensgemeinschaft: Euro 1.334,17**
 - **je Kind: Euro 166,37 [=Erhöhung des Richtsatzes für jedes Kind um Euro 137,30 zuzüglich Kinderzuschuss von Euro 29,07]**

nicht übersteigt.

Bei Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kindern ist für das „Kind“ die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze von **Euro 889,84** anzuwenden, bei gemeinsamem Haushalt von Geschwistern jeweils dieser Richtsatz.

4. Die **Antragsfrist läuft seit 09. Jänner 2017 und bis 14. April 2017**. Für sämtliche Anträge gelten die Einkommensverhältnisse des Jahres 2015, wobei für die Festlegung der Einkommensgrenzen die Ausgleichszulagerichtsätze des Jahres 2016 heranzuziehen sind.
5. Bei der Antrag stellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Ein solcher liegt bei einer Heimunterbringung jedenfalls nicht vor. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben.
6. Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages). In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken.
7. An unterhaltsberechtigten Kindern mit eigener Wohnung kann kein Heizkostenzuschuss gewährt werden, da für deren Lebensunterhalt jene Person aufzukommen hat, die für den/die Unterhalts-

berechtigte/n sorgepflichtig ist. Bei getrennt lebenden Ehepaaren wird, sofern - bei Anrechnung beider Einkommen - ein Anspruch auf Heizkostenzuschuss besteht, dieser nur einmal ausbezahlt.

8. **BezieherInnen von bedarfsorientierter Mindestsicherung haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss. Bei nicht ganzjährig durchgängigem Mindestsicherungsbezug im Jahr 2016 steht dem/der AntragstellerIn nur dann der Heizkostenzuschuss zu, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Heizkostenzuschuss aktuell kein Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung gestellt ist oder keinerlei Geldleistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen werden. Für im Jahr 2016 bezogene Mindestsicherung ist pro Bezugsmonat ein Zwölftel des zu gewährenden Heizkostenzuschusses abzuziehen. Dies gilt sowohl für den/die AntragstellerIn als auch für alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.** Der Heizkostenzuschuss kann Asylwerber/innen, deren Aufenthalt in Oberösterreich im Rahmen der Grundversorgung sichergestellt wird bzw. die Möglichkeit dieser Sicherstellung besitzen, nicht gewährt werden.

Weihnachtsbaumspende Marktplatz

Der heurige Weihnachtsbaum am Marktplatz wurde von Hrn. **Gierlinger Johann aus Haselbach** gespendet, da der Baum der Familie Leitner beim Fällen leider zerbrochen ist. Herzlichen Dank!

Kinderbetreuung - Kooperation Krabbelstübengruppe

In der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2016 wurde bezüglich Krabbelstube eine Kooperation mit der Gemeinde Kleinzell im Mühlkreis beschlossen. In Kleinzell wird der Pfarrcaritas-Kindergarten erweitert und gleichzeitig eine gemeindeübergreifende Krabbelstübengruppe geschaffen. Dieses Angebot richtet sich an **Kinder unter drei Jahren**, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind. Für die Marktgemeinde Altenfelden bedeutet dies, dass das Angebot der Kinderbetreuung mit dieser Kooperation erweitert werden kann und somit eine weitere Möglichkeit der Unterbringung der Kinder gegeben ist. Start der Krabbelstübengruppe ist frühestens im September 2017, spätestens voraussichtlich Oktober 2017 (Nähere Informationen sind noch nicht bekannt).

Sollten Sie beabsichtigen, Ihr Kind in die Krabbelstube nach Kleinzell zu schicken, werden Sie eingeladen, beiliegendes Anmeldeformular auszufüllen und **bis spätestens Montag, 23.01.2017 an das Gemeindeamt ALTENFELDEN zu retournieren.**

.....
(bitte hier abtrennen)

ANMELDUNG für KRABBELSTUBE 2017/18 in Kleinzell i.M.

(bis **spätestens Montag, den 23. Jänner 2017 an das Gemeindeamt ALTENFELDEN** retournieren)

Name des Kindes: _____

Geburtsdatum: _____

Name der Eltern: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Anmerkungen: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Beschädigung bzw. Umfahren von Schneestangen

Leider musste bereits wiederholt festgestellt werden, dass an mehreren Straßen die Schneestangen umgefahren wurden oder nur mehr sehr schief stehen. Obwohl wir kaum noch Schnee haben, sind die Schneestangen eine wichtige Kennzeichnung des Straßenverlaufs für alle Verkehrsteilnehmer, besonders aber für die Winterdienstmitarbeiter. Die Gemeindebevölkerung wird daher aufgerufen, im Straßenverkehr mit dem **PKW**, den **landwirtschaftlichen Fahrzeugen** oder dem **LKW** darauf zu achten, dass die Schneestangen nicht umgefahren werden oder falls es doch einmal passiert, wieder neu gesetzt werden oder den Schaden am Gemeindeamt zu melden.

Das Setzen der Schneestangen bedeutet einen großen Aufwand und ist mit Kosten für die Marktgemeinde Altenfelden verbunden.

Danke für das Verständnis!

Vortrag zum Thema Sicherheit u. Selbstschutz

STREET SAFETY

Praktische Ratschläge zum richtigen Verhalten bei Gefahren und Bedrohungen

Wann: 26. Jänner 2017 um 19:30 Uhr
Wo: Pfarrsaal Altenfelden
Eintritt: freiwillige Spende

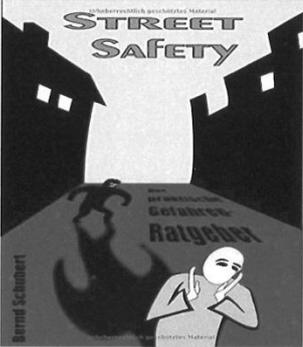
Von Tipps für den Alltag, über

- Selbsteinschätzung und Achtsamkeit
- Situationskontrolle und Eskalationsvermeidung
- Rhetorik und Umgang mit drohenden Konfrontationen
- Notwehrrecht
- einfache physische Maßnahmen für den Notfall
- das Verhalten bei mehreren Angreifern
- die Realität bei einer Messerbedrohung

bis hin zu sinnvollen Hinweisen für

- Frauen, wenn sie belästigt oder attackiert werden
- die Sicherheit unserer Kinder

Aktiver Selbstschutz heißt für mich, wenn möglich **KÄMPFE VERMEIDEN** und **GESUND** zur Familie **nach Hause kommen!**



Bleib SICHER und werde nur im Notfall UNGENIESSBAR!!

Vortragender:
Mario Leitner

Street Safety Trainer - Mitglied der ETF

Die Teilnahme am Infoabend ist nicht an eine Kursteilnahme gebunden!
Kursanmeldungen werden gerne im Anschluss an den Vortrag entgegengenommen oder unter 07282 / 5555!

Kurs für Kinder: **mittwochs**, 4 Abende jeweils um **17:15 Uhr**, ab 1.2.17
Kurs für Erwachsene: **mittwochs**, 4 Abende jeweils um **18:30 Uhr**, ab 1.2.17



Bundespräsidentenwahl 4.12.2016

Wir bedanken uns bei allen Wahlberechtigten in Altenfelden, dass die Vorlage eines Ausweises bei der Wiederholung des 2. Wahlganges der Bundespräsidentenwahl 2016 so problemlos funktioniert hat, obwohl der Großteil der Wähler der Wahlbehörde bzw. den Bediensteten persönlich bekannt ist!!

BLUTSPENDEAKTION
der Marktgemeinde ALTENFELDEN
Donnerstag, 02. Februar 2017, von 15:30 - 20:30 Uhr
im Marktgemeindeamt
Freitag, 03. Februar 2017, von 15:30 - 20:30 Uhr
im Marktgemeindeamt

Informationen zur Blutspende

Blut spenden können alle gesunden Personen ab dem Alter von 18 Jahren im Abstand von 8 Wochen. Der vor der Blutspende auszufüllende Gesundheitsfragebogen und das anschließende vertrauliche Gespräch mit unserem Arzt dienen sowohl der Sicherheit unserer Blutprodukte, als auch der Sicherheit der Blutspender. Bitte bringen Sie einen amtlichen Lichtbildausweis oder Ihren Blutspendenausweis zur Blutspende mit. Den Laborbefund erhalten Sie ca. nach 5 Wochen per Post, somit wird die Blutspende für Sie auch zu einer kleinen Gesundheitskontrolle.

Sie sollten in den letzten 3-4 Stunden vor der Blutspende zumindest eine kleine Mahlzeit und ausreichend Flüssigkeit zu sich nehmen und nach der Blutspende körperliche Anstrengungen vermeiden.

Sie dürfen nicht Blut spenden, wenn Folgendes zutrifft:

- Einnahme von Blutdruckmedikamenten
 - „Fieberblase“
 - offene Wunde, frische Verletzung
 - akute Allergie
 - Krankenstand und Kur
 - Infektionskrankheiten (Grippaler Infekt Darminfektion bzw. Durchfall, etc.)
 - Eine Impfung mit Lebendimpfstoff, z.B. Masern Mumps, Röteln, Schluckimpfung, BCG, etc.
 - Einnahme von Antibiotika, Schmerzmittel
- In den letzten 48 Stunden:
- Eine Impfung mit Totimpfstoff z.B. FSME Influenza, Diphtherie, Tetanus, Polio, Meningokokken, Hepatitis-A/-B, etc.
- In den letzten 3 Tagen:
- Desensibilisierungsbehandlung (Allergien)
- In den letzten 7 Tagen:
- Zahnbehandlung
 - Zahnsteinentfernung
- In den letzten 4 Wochen:
- Zeckenbiss
 - Piercen, Tätowieren, Ohrstechen, Akupunktur außerhalb der Arztpraxis
 - Magenspiegelung, Darmspiegelung
 - Kontakt mit HIV, Hepatitis-B, -C
- In den letzten 6 Monaten:
- Aufenthalt in Malariagebieten

Für Fragen steht Ihnen die Blutzentrale Linz unter der kostenlosen **Blutspende-Hotline: 0800 / 190 190** bzw. per E-Mail **wmb@o.roteskreuz.at** zur Verfügung. Weitere Blutspendetermine können Sie in Tageszeitungen sowie im **Internet** unter www.roteskreuz.at/ooe erfahren.

Bitte kommen Sie Blut spenden, denn nur mit **Ihrer Blutspende** können wir alle OÖ Krankenhäuser mit genügend lebensrettenden Blutkonserven versorgen.
Spende Blut – Rette Leben!

Gemeindefarzt Dr. Michael Schober

Bgm. Klaus Gattringer